

I. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

Als rechtliche Grundlage für eine zufriedenstellende Abwicklung von Bestellungen und Lieferungen werden von der EDI Light GmbH ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen akzeptiert. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen können rechtswirksam nur schriftlich vereinbart werden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, auf eine Abänderung dieser Geschäftsbedingungen durch Zusenden der eigenen Geschäftsbedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung seiner Geschäftsbedingungen erfolgt sein oder erfolgen, so werden diese Geschäftsbedingungen – soweit sie den Geschäftsbedingungen der EDI Light GmbH widersprechen – von der EDI Light GmbH ausdrücklich abgelehnt. In all jenen Punkten, in denen die Geschäftsbedingungen der EDI Light GmbH keine Regelung treffen, lehnt die EDI Light GmbH auch allfällige Abweichungen vom dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ab.

II. Liefertermine

Eine Verbindlichkeit zur Lieferung tritt erst durch die schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrages durch die EDI Light GmbH ein („Auftragsbestätigung“). In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind vorläufig, die Lieferungen gelten grundsätzlich ab Werk / Lager. Ansprüche aus Anlass allfälliger Überschreitungen der Liefertermine können vom Käufer nur dann geltend gemacht werden, wenn der Liefertermin von der EDI Light GmbH schriftlich als „verbindlich“ bestätigt wurde. Es sind sowohl Vorauslieferungen als auch Lieferungen eines Teils der Bestellmenge durch die EDI Light GmbH statthaft, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen wurden. Wird die von der EDI Light GmbH geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei Vorlieferanten) ist die EDI Light GmbH nach eigener Wahl berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Belieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

III. Transport

Der Transport erfolgt ab Werk bzw. ab Lager der EDI Light GmbH stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die EDI Light GmbH die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers. Sollte dennoch eine frachtfreie Lieferung schriftlich vereinbart worden sein, so steht die Wahl des Transportmittels ausschließlich der EDI Light GmbH zu.

IV. Preise

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer und Fracht ab Werk / Lager. Die Preise sind freibleibend.

V. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen sind Fakturen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nicht anerkannt. Für den Fall, dass ein Skontoabzug dennoch schriftlich vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange frühere, bereits fällige Rechnungen des Käufers noch unbeglichen sind.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet. Sofern die EDI Light GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Gegenforderungen des Käufers dürfen mit dem Kaufpreis nicht aufgerechnet werden.
- Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel gelten nur als zahlungshalber geleistet. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen im Zusammenhang mit der Überweisung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Käufers.
- Zahlungen des Käufers werden – unabhängig von einer allfälligen Widmung durch den Käufer – auf die im Zeitpunkt der Zahlung am längsten fällige Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Dabei werden von der EDI Light GmbH zunächst Verzugszinsen und Spesen angerechnet und erst dann der Kapitalbetrag.
- Für den Fall eines Wechselprotestes oder der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung sind sämtliche Rechnungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeitstellung bedarf.

VI. Warenrücknahme und Aufrechnung

Die EDI Light GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bestellte Waren auf Wunsch des Käufers ganz oder teilweise zurückzunehmen. Sollte die EDI Light GmbH jedoch Waren zurücknehmen und sich hieraus ein Guthaben für den Käufer ergeben, so wird dieses Guthaben mit offenen Forderungen des Kunden kontokorrentmäßig gegenverrechnet. Ein darüberhinausgehendes Guthaben des Käufers wird ausschließlich in Ware abgelöst. Der diesbezügliche Rückforderungsanspruch verjährt binnen 12 Monaten ab dem Tag der das Guthaben des Käufers auslösenden Warenrücknahme.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der EDI Light GmbH.

2. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der EDI Light GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne Verarbeitung oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache in seinen Büchern bei der Kaufpreiszahlung des weiteren Abnehmers die Zession an die EDI Light GmbH ersichtlich zu machen („stille Zession“) und diese über Aufforderung der EDI Light GmbH dem dritten Abnehmer bekannt zu machen („offene Zession“).

3. Erweiterter EV für Deutschland: die EDI Light GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die EDI Light GmbH berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

4. In der Zurücknahme eines Liefergegenstandes durch die EDI Light GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die EDI Light GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

5. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

6. Die EDI Light GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Befugnis der EDI Light GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die EDI Light GmbH verpflichtet sich aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug gegenüber der EDI Light GmbH befindet.

7. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der EDI Light GmbH hinweisen und die EDI Light GmbH unverzüglich benachrichtigen, damit die EDI Light GmbH Klage erheben kann. Wenn der EDI Light GmbH die Kosten für damit verbundene gerichtliche und außergerichtliche Aufwendungen vom Dritten nicht ersetzt werden, haftet der Käufer für diese Kosten.

8. Ist der Käufer in Zahlungsverzug, kann die EDI Light GmbH die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an die EDI Light GmbH bekannt gibt, dass alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen an die EDI Light GmbH ausgehändigt werden und dass dem Schuldner (Dritten) unverzüglich die Abtretung angezeigt wird.

9. Eine allfällige Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für die EDI Light GmbH vorgenommen. Damit erwirbt die EDI Light GmbH verhältnismäßig Miteigentum an der neuen Sache.

10. Die EDI Light GmbH verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen der EDI Light GmbH um mehr als 20% übersteigt.

VIII. Reklamation, Gewährleistung, Schadenersatz

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der §§ 377, 378 HGB eingehalten werden. Mängel sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich zu rügen.

IX. Haftung

1. Die EDI Light GmbH haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.

2. Die EDI Light GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsgebietes des Produkthaftungsgesetzes nur für nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.

3. Die EDI Light GmbH sowie deren Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.

4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder behördlicher Zulassungsbedingungen durch den Käufer ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind vom Käufer vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden.

5. Soweit die Haftung der EDI Light GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EDI Light GmbH.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen sind die Werke bzw. Lager der EDI Light GmbH. Erfüllungsort für Zahlungen ist Pill. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Auftrag und dessen Durchführung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das für Pill örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die EDI Light GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Für Rechtsstreitigkeiten mit der EDI Light GmbH ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommen.